

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

11 (3.5.1912)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. Mai 1912.

Inhalt:

Dienstinrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Schönau i. W. betr. — 2. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 3. Die Kollekte zugunsten des badischen evang. Vereins für Innere Mission betr. — 4. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1912 betr. — 5. Die zweite theologische Prüfung in Frühjahr 1912 betr.

Dienst erledigungen.

1.

Dienstinrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 10. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrat Pfarrer Wilhelm Riehm in Kieselbronn auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Erfolg geleisteten Dienste auf 1. August d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 10. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Oskar Lauer in Leibenstadt gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Wössingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 20. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Eisingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Stadtvikar Theophil Buzmann in Mannheim zum Pfarrer in Eisingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 26. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Neckarbischofsheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern

gewählten Stadtvikar Dr. Emil Ott, z. Z. in Freiburg, zum Pfarrer der 1. evang. Pfarrei in Neckarbischofsheim zu ernennen.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Ferdinand Bark in Schollbrunn auf die erledigte evang. Pfarrei Schollbrunn ist unter dem 11. April d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Heinrich Bender, Stadtmissionsinspektors in Karlsruhe, auf die erledigte evang. Pfarrei Treschklingen ist unter dem 26. April d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Schönau i. W. betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden beauftragt, **Sonntag den 30. Juni d. J.** am Schluß des Hauptgottesdienstes zugunsten der Diasporagenossenschaft Schönau i. W. eine Kollekte erheben zu lassen und sie am vorhergehenden Sonntag den 23. Juni durch Vorlesung nachstehenden Aufrufs zu empfehlen.

In dem Herrn Beliebt!

Unser früheres Reformationsfest, welches zum Gedächtnis der Übergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses am letzten Sonntag des Monats Juni begangen wurde, pflegen wir uns dadurch in Erinnerung zu halten, daß an ihm für eine unserer Diasporagemeinden eine allgemeine Sammlung veranstaltet wird.

In diesem Jahre soll es Schönau im Wiesental sein, das vor einem Kirchenbau steht. Die dortige kleine Diasporagenossenschaft hielt bis jetzt ihren Gottesdienst in dem ihr freundlich zur Verfügung gestellten Schöffengerichtssaal. Allein dieser erweist sich mehr und mehr als ungenügend. Die Feier leidet unter dem Mangel an Platz und der wenig entsprechenden Ausgestaltung des Raumes. Die Gemeinde sinnt deshalb schon seit Jahren auf den Bau eines Kirchleins. 1902 erwarb sie sich einen Bauplatz und sammelte seitdem durch eigene Anstrengung und die Unterstützung des Gustav-Adolf-Bereins einen Fonds, der neuerdings

durch Stiftungen aus der Gemeinde nicht unbeträchtlich gewachsen ist. Trotzdem und obgleich das Bedürfnis immer dringender wird und die Verhältnisse auch sonst zur Zeit für das Unternehmen günstig liegen, wäre sie allein aus eigener Kraft nicht im Stande den Bau zu wagen. Sie wendet sich daher an die Glaubensgenossen ihres engeren Heimatlandes um tatkräftige Hilfe. Die Kollekte des nächsten Sonntags soll ihr die noch fehlenden Mittel gewähren. Wir sind sicher, daß ihr euch ihrer Bitte nicht versagen und freudig die Hand auf tun werdet für diese eure Brüder in der Zerstreuung. Gott der Herr aber wird Gaben und Geber segnen. —

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 13. April 1912.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung zur Unterstüzung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen ist die für dieses Jahr verfügbare Summe von 95 M der evang. Kirchengemeinde Ittersbach, Diöcese Pforzheim-Land, zuerkannt worden.

Karlsruhe, den 22. April 1912.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Die Kollekte zugunsten des badischen evang. Vereins für Innere Mission betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 16. Oktober 1911 (K. G. u. V. Bl. S. 133) erhobene außerordentliche Kollekte zugunsten des Landesvereins für Innere Mission hat einen Gesamtertrag von 7990,62 M ergeben.

Karlsruhe, den 24. April 1912.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Diehm.

4. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1912 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Das Hauptsteuerregister über die laufende Landeskirchensteuer für 1912 ist von uns fertiggestellt und Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Vollzugsreifeerklärung gemäß Art. 23 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes mitgeteilt worden. Sobald diese eingetroffen ist — was voraussichtlich in Bälde der Fall sein wird — werden die Abteilungen der Allg. Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgeordneten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen. Hierbei sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerfüße für die allgemeine evang. Kirchensteuer wie im vorigen Jahr betragen:

1¼ Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und
7,6 „ „ „ 1 M Einkommensteuerjah.

Vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1911, die Festsetzung des landeskirchlichen Einkommensteuerfußes betr. (K. G. u. V. Bl. S. 86).

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände haben vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — insbesondere bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Vgl. wegen des Verfahrens § 28 Abs. 4 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 mit Ergänzung durch Ziffer 8 der Nachtragsverordnung vom 5. Dezember 1910 (Anlagen zum K. G. u. V. Bl. Nr. XV von 1907 u. Nr. 1 von 1911, enthalten auch unter Abschnitt D der Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer und des Nachtrags dazu). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen unter den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkassenabteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisehung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Verzeichnisse von den Abteilungen der Allg. Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den Erhebern zum ungesäumten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vgl. § 15 Absätze 6 u. 7 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 27. April 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

5. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1912 betr.

Nachstehende acht Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Rudolf Baer von Gemmingen,
Friedrich Bogarten von Dortmund,
Wilhelm Jannasch von Gnadenfrei,
Wilhelm Jordan von Brözingen,
Heinrich Kampp von Neckarkatzenbach,
Rudolf Kober von Karlsruhe,
Ludwig Marx von Heidelberg,
Heinrich Schulz von Weinheim.

Karlsruhe, den 30. April 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Dill-Weissenstein, Diöcese Pforzheim-Stadt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Feldberg, Diöcese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Haag, Diöcese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 360 M jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Hornberg, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. August d. J. in Erledigung kommende Pfarrei Kieselbronn, Diöcese Pforzheim-Land, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich Böler von Ravensburg'schen Grund- und Patronats Herrschaft in Sulzfeld zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die Pfarrei Ruchsen, Diöcese Adelsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.